

**Arbeitshilfe zur
Umsetzung des
Schutzauftrages nach
§ 8a SGB VIII in
Kindertagesstätten**



Lokales Netzwerk Kinderschutz
Region Südwestpfalz

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	Seite 3
2. Was ist eine Kindeswohlgefährdung?	Seite 4
3. Gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung.....	Seite 5
4. Ablaufschema bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.....	Seite 6
5. Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.....	Seite 7
6. Weiterführende Literatur.....	Seite 10
7. Anlagen.....	

In der vorliegenden Arbeitshilfe wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf geschlechtergerechte Sprache verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
InsoFa	insoweit erfahrene Fachkraft
Kita	Kindertageseinrichtung
KiWo-Skala	Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen
KWG	Kindeswohlgefährdung
PFK	pädagogische Fachkraft
SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz

1 Einleitung

Nach nationaler wie auch internationaler Gesetzgebung haben Kinder ein Recht auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl. Die Jugendämter, wie auch alle im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste, sind gesetzlich dazu verpflichtet, Vereinbarungen und Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls zu treffen. In § 8a SGB VIII wird dieser Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert.

Kindertageseinrichtungen kommen dabei aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz und der gesellschaftlichen Relevanz in der außerfamiliären Betreuung und Erziehung eine besondere Bedeutung zu. Dieser Verantwortung werden die Einrichtungen durch eine gemeinsame Verständigung auf ein individuelles Schutzkonzept gerecht. Das Schutzkonzept dient zur Orientierung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Handeln in der Kindertageseinrichtung ist darauf ausgerichtet.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen ergänzend zum einrichtungsbezogenen Schutzkonzept bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII mit einem konkreten Verfahrensablauf sowie hilfreichen Anlagen und Dokumentationsvorlagen unterstützen.

Die Arbeitshilfe wurde im Rahmen des lokalen Netzwerkes Kinderschutz der Region Südwestpfalz erarbeitet und in der aktuellen Auflage 2025 fortgeschrieben.

An der Überarbeitung waren beteiligt:

- Netzwerkkoordinatoren des Landkreises Südwestpfalz und der Stadt Pirmasens
- Kita-Fachberatung des Landkreises Südwestpfalz
- Koordinierung der Kita-Sozialarbeit im Landkreis Südwestpfalz
- Allgemeiner Sozialer Dienst der Jugendämter im Landkreis Südwestpfalz und der Stadt Pirmasens
- Kinderschutzdienst Caritas Pirmasens
- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Diakonischen Werkes
- Praktiker aus Kindertageseinrichtungen des Landkreises Südwestpfalz
- Praktiker aus Kindertageseinrichtungen der Stadt Pirmasens

2 Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

„Kindeswohl“ ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert, sondern auslegungsbedürftig. **Das Bürgerliche Gesetzbuch bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.** In diesen Fällen ist der Staat gefordert, das Wohl des Kindes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und gegebenenfalls in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen.

Der fachliche Auftrag von Kindertageseinrichtungen, Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist schon immer im § 1 SGB VIII (**Anlage 1**) verankert. Es ist ein grundlegender Bestandteil der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen, gemeinsam mit den Eltern für ein gesundes Aufwachsen der Kinder beizutragen, sowie bei Problemen und Fragen zu beraten und bei Herausforderungen zu unterstützen.

Jede Kita hat das Ziel und den Auftrag für das Kind ein Optimum an Betreuung, Versorgung und Förderung zu erreichen. Bei Kindeswohlgefährdung geht es jedoch darum, das Minimum nicht zu unterschreiten!!!

In den Fällen, in denen eine Fachkraft Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, verlangt der § 8a SGB VIII ein geregeltes Verfahren. Die Träger der Einrichtungen haben sich zur Einhaltung des Verfahrens in einer Vereinbarung mit dem Jugendamt verpflichtet.

Kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden in **körperliche und seelische Vernachlässigung, körperliche und seelische Misshandlung und sexuelle Gewalt.**

Form und Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein. Auf akute Gefährdungssituationen mit unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit muss anders reagiert werden, als auf chronische Versorgungs- und Pflegedefizite. Ebenso können Störungen in der Beziehung von Eltern zu ihren Kindern oder unter Familienmitgliedern negative Auswirkungen auf das Kindeswohl haben. Für Kinder, die selbst keine unmittelbare körperliche Gewalteinwirkung erfahren, kann das Erleben von Gewalt in engen sozialen Beziehungen dennoch emotionale und psychische Belastungen hervorrufen.

Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss immer auf den Einzelfall bezogen sein und insbesondere das Alter des Kindes sowie Entwicklungsstand und -bedarf berücksichtigen.

3 Gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls können sich im Erscheinungsbild und Verhalten des Kindes sowie seiner Eltern und Bezugspersonen zeigen. Auch die familiären und häuslichen Gegebenheiten weisen unter Umständen auf eine Gefährdungssituation hin.

Es handelt sich um beobachtbare Anzeichen, die sich potentiell schädlich auf ein Kind auswirken können. Sie markieren den Einstieg in den Prozess zur Fallbewertung im Kinderschutz.

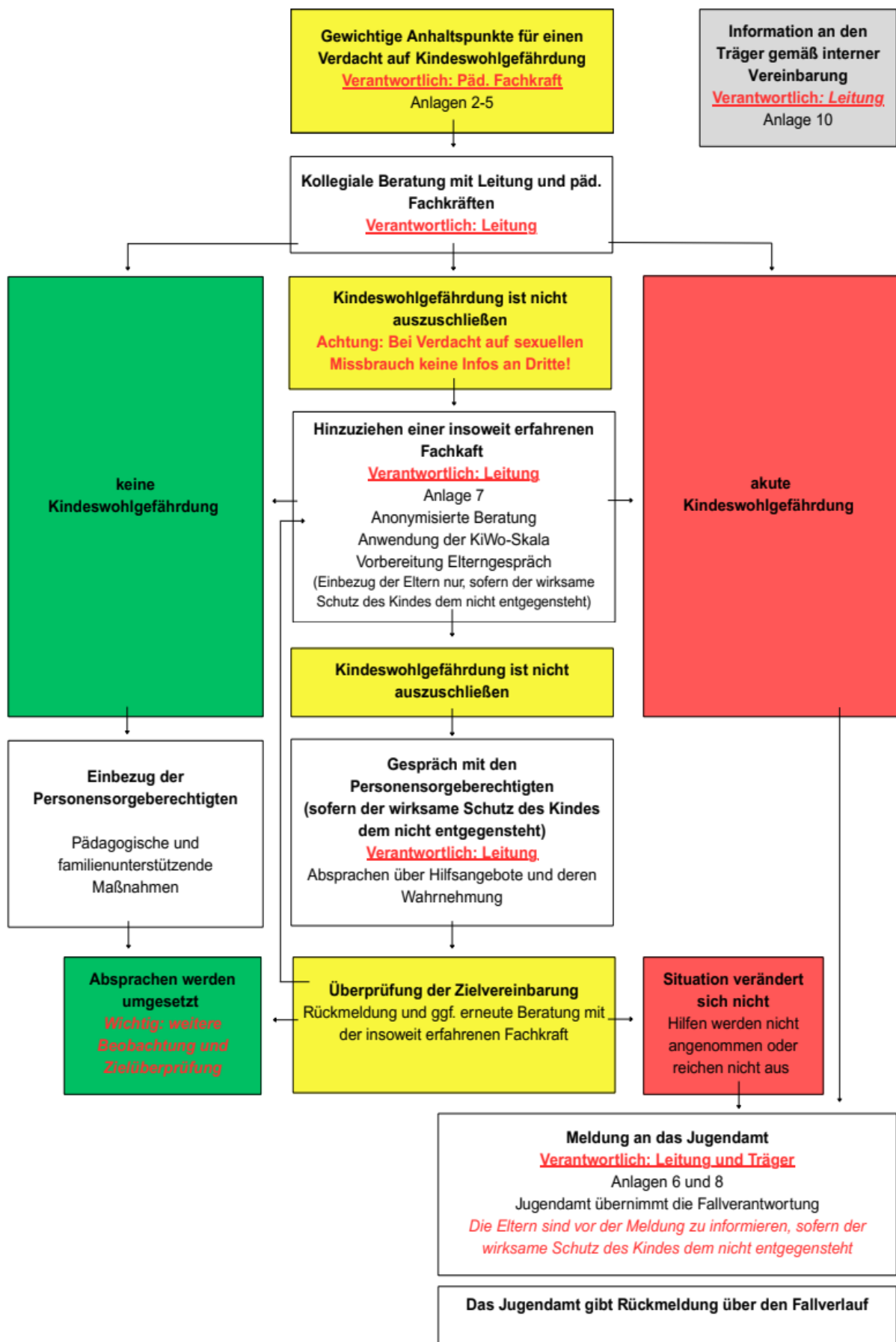
Es gibt keine empirisch gesicherten Indikatoren, aus denen sich eine Kindeswohlgefährdung mit eindeutiger Sicherheit bestimmen lässt. Kindeswohlgefährdung ist ein multidimensionales Phänomen, das nicht auf Einzelsymptome reduziert werden kann. Pädagogische Fachkräfte müssen stets das gesamte Umfeld betrachten.

Somit braucht es immer einen systematischen und qualifizierten Einschätzungsprozess im Einzelfall.

Hierbei werden die erkennbaren Gefährdungsrisiken und die vorhandenen Ressourcen sowie Fähigkeiten der Eltern zur Verantwortungsübernahme und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Es gilt zu erkennen, ob Hilfsangebote zur Bewältigung einer schwierigen Lebenssituation ausreichen oder Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Beobachtungen, die im Einzelfall mögliche gewichtige Anhaltspunkte für einen Verdacht auf eine eventuell entstehende oder bestehende Kindeswohlgefährdung darstellen können, finden sie in der **Anlage 2**.

4 Ablaufschema bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG) gem. § 8a SGB VIII



5 Verfahrensablauf beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Im pädagogischen Alltag nimmt die Beobachtung von Kindern und deren Dokumentation einen wichtigen Aspekt der pädagogischen Arbeit ein. Kommt eine Fachkraft zu der persönlichen Einschätzung, dass einzelne Beobachtungen gewichtige Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung darstellen, sind die weiteren Schritte zu beachten und einzuhalten. Der Ablauf ergibt sich aus der bestehenden Vereinbarung zwischen Träger und Jugendamt.

Wir empfehlen, eine interne Absprache mit dem jeweiligen Träger zu treffen, in der geregelt wird:

- zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form der Träger informiert und in das Verfahren involviert wird (**Anlage 10**)
- wie in Fällen der Abwesenheit von Leitung und/oder Träger ein gesicherter Ablauf gewährleistet werden kann (**Anlage 11**)

Verfahrensablauf:

Schritt 1:

Gewichtige Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Wenn Sie **gewichtige Anhaltspunkte (Anlage 2)** wahrnehmen, holen Sie sich - wenn möglich - kollegiale Unterstützung zum gemeinsamen Beobachten. Insbesondere in Situationen, in denen Kinder von nur einer Fachkraft betreut und versorgt werden, trägt die Hinzuziehung von weiteren Beteiligten zu einer genaueren Beurteilung bei und dient letztlich dem Eigenschutz (Vier-Augen-Prinzip).

Protokollieren Sie alle relevanten Fakten im **Dokumentationsbogen (Anlage 4)**.

Hinweise zur nachvollziehbaren Dokumentation finden Sie in der **Orientierungshilfe zur objektiven Dokumentation im Kinderschutz (Anlage 3)**.

Informieren Sie die Leitung über Ihre Beobachtungen. Die Leitung übernimmt die weitere Verantwortung für das Verfahren.

Schritt 2:

Kollegiale Beratung mit Leitung und ggf. weiteren pädagogischen Fachkräften

Besprechen Sie die Situation und Ihre persönliche Wahrnehmung in einer kollegialen Beratung mit Ihrer Leitung und gegebenenfalls mit weiteren Fachkräften. Ziel der kollegialen Beratung ist es, die eigene Wahrnehmung durch weitere Einschätzungen zu ergänzen und im Beobachtungsbogen zu dokumentieren. Im Zusammenwirken wird ein individueller Handlungsplan zum Schutz des Kindes entwickelt, die weiteren Schritte besprochen und zeitlich festgelegt.

Insbesondere bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist sicherzustellen, dass vor einem Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) keine Inhalte an Dritte (auch Eltern und Träger) gelangen, da hierbei der wirksame Schutz des Kindes nicht (immer) sichergestellt werden kann.

Im Fall einer **akuten Gefährdung** des Kindeswohls (gegenwärtige und unmittelbar bevorstehende Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes), ist unverzüglich das Jugendamt (ASD) zu informieren (**s. Schritt 6**).

Schritt 3:

Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, vereinbart die Leitung unverzüglich ein Fallgespräch unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Die vom Jugendamt benannten InsoFas (**Anlage 7**) sind bei Trägern der freien Jugendhilfe angesiedelt und dem Jugendamt nicht unterstellt.

Die für die Kita kostenlose Beratung durch eine InsoFa erfolgt anonymisiert/pseudonymisiert und unterstützt die Fachkräfte des Trägers in der Wahrnehmung ihres Schutzauftrages und der Aufstellung eines individuellen Handlungsplans zum Schutz des Kindes. Im Fallgespräch, das in der Regel persönlich in der Kita stattfindet, werden Entscheidungshilfen zum weiteren Vorgehen aufgezeigt. Die Fallverantwortung liegt weiterhin bei der zuständigen Leitungskraft und dem Träger.

Zur Vorbereitung des Gespräches kann durch die Kita der InsoFa die bisherige Dokumentation anonymisiert zur Verfügung gestellt werden.

Das Gespräch dient zur gemeinsamen Abschätzung des Gefährdungsrisikos. Zur systematischen Bewertung wird die InsoFa gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften das Instrument der „Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ anwenden. Dieses verbleibt zur Dokumentation in der Kita. Die vorliegenden Anhaltspunkte werden gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte erwogen und verabredet. Es wird geprüft, welche Maßnahmen zum Schutz des Kindes erforderlich sind und ob der Gefährdung im Rahmen der trägereigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann. Die Ergebnisse der Beratung werden im Beobachtungsbogen festgehalten.

Schritt 4:

Gespräch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten

Der individuelle Handlungsplan zum Schutz des Kindes bildet die Grundlage für das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten. Ziel des Gespräches ist es, verbindliche Absprachen zu treffen und notwendige Veränderungen zu vereinbaren, die geeignet sind, den Schutz des Kindes sicherzustellen. Die familiären Ressourcen, die Beratung und Vermittlung von geeigneten Hilfeangeboten und Unterstützungsmöglichkeiten sollen dabei berücksichtigt werden. Getroffene Absprachen sind im **Dokumentationsbogen (Anlage 4)** festzuhalten. Das Ergebnis des Gesprächs wird der InsoFa mitgeteilt.

Schritt 5:

Überprüfung der Zielvereinbarungen / erneute Gefährdungsabschätzung

Im kollegialen Austausch findet eine fortlaufende Neubewertung des Gefährdungsrisikos statt. Die Umsetzungen der Vereinbarungen werden daraufhin regelmäßig überprüft. Zu jedem Zeitpunkt kann die InsoFa erneut hinzugezogen werden.

Schritt 6:

Meldung an das Jugendamt

Erweisen sich die angebotenen Hilfen als nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden, so informiert die Leitung im Auftrag des Trägers das Jugendamt. Die Adressen sind in der **Anlage 8** aufgeführt.

Die Eltern sind vor der Meldung zu informieren, sofern der wirksame Schutz des Kindes dem nicht entgegensteht.

Die **schriftliche** Meldung beinhaltet

- den **Meldebogen gem. §8a SGB VIII (Anlage 6)**
- die bisherige Dokumentation anhand des **Dokumentationsbogens (Anlage 4)**
- sowie der **“Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“**. Sie gibt Auskunft über die wahrgenommenen Probleme und die bisher erfolgten Schritte.

Mit der Meldung geht die Fallverantwortung an das Jugendamt über. Das fallzuständige Sachgebiet ASD des Jugendamtes gibt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, Rückmeldung an die meldende Institution über den weiteren Fallverlauf.

Die zentrale Übermittlungsadresse für Meldungen nach § 8a SGB VIII lautet:

jugend@lksuedwestpfalz.de

Eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter ist vor Übersendung der E-Mail unbedingt erforderlich!

Die aktuelle Zuständigkeitsübersicht für den ASD des Kreisjugendamtes finden Sie auf der Homepage der Kreisverwaltung Südwestpfalz unter dem folgenden Link:

<https://www.lksuedwestpfalz.de/buergerservice/abteilungen/jugend-familie-und-sport/allgemeiner-sozialer-dienst/>

Ist der zuständige Sachbearbeiter des ASD (oder sein Vertreter) während der Dienstzeiten der Verwaltung nicht erreichbar, wird um telefonische Kontaktaufnahme über die Zentrale (06331-809-0) gebeten.

Ist das Kreisjugendamt bei akuter Gefährdung und dringendem Handlungsbedarf außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung nicht erreichbar, ist die Polizei einzuschalten.

6 Weiterführende Literatur

Beckmann, Kathinka u.a. (2025): Einführung in den Kinderschutz, Utb GmbH Verlag

Fegert, Jörg M. u.a. (Hg.) (2023): Gute Kinderschutzverfahren -
Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren, Springer-Verlag

Interdisziplinärer Kinderschutz (Videos zum Kinderschutz aus der Perspektive der verschiedenen Beteiligten):

<https://goto.frankfurt-university.de/kinderschutzfachtag/begruessung>

Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit - Rheinland-Pfalz (IBEB) (2022): kopfgehört – IBEb im Gespräch, Podcast-Folge „Ich bin doch nur hingefallen.“ – Wenn Wunden sprechen und Kinder schweigen mit Prof.in Kathinka Beckmann

<https://open.spotify.com/episode/6g5anrM5Ay0ocqWAZMSzkK?si=CahpfHBWTZSpLddGOuFglA&nd=1&dlsi=23136e87b74f4bbd>

Kiwo Skala für Kindergarten (Alter 0-7 Jahre):

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.4_Kopiervorlagen_KiWo-Skala_Kita.pdf

Kiwo Skala für Schule und Hort (Alter 6-14 Jahre):

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.2.5_Kopiervorlagen_KiWo-Skala_Schulkind.pdf

Lindner, Ulrike (2022): Klare Worte finden spezial – Schwierige Elterngespräche in der Kita, Verlag an der Ruhr

LVR (HG.) (2019): Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit

https://publi.lvr.de/publi/PDF/895-Broschüre_Kinderschutz_27.05.2019.pdf

Maywald, Jörg (2021), 2.Aufl.: Kindeswohl in der Kita - Leitfaden für die pädagogische Praxis, Herder-Verlag

Maywald, Jörg (2016). Kinderrechte in der Kita - Kinder schützen, fördern und beteiligen, Herder-Verlag

Maywald, Jörg (2011): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/FT_maywald_2011.pdf

Nifbe (Hg.) (2023): Hör auf damit! – Zwischen verletzendem und achtsamem Verhalten in der Kita, Herder-Verlag

Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen (2021)

https://paedagogische-beziehungen.eu/wp-content/uploads/2021/04/ReckahnerReflexionenBroschuere_2021.pdf

UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) (1989). Konvention über die Rechte des Kindes

<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

7 Anlagen

Anlage 1: Gesetzestexte

Anlage 2: Gewichtige Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Anlage 3: Orientierungshilfe zur objektiven Dokumentation im Kinderschutz

Anlage 4: Dokumentationsbogen

Anlage 5: Vorlagen Körperschemata

Anlage 6: Meldebogen gem. § 8a SGB VIII

Anlage 7: Adressen der vom Jugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte

Anlage 8: Adresse des Jugendamtes

Anlage 9: Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII (Abdruck)

Anlage 10: Vereinbarung über Zeitpunkt und Form der Informationsweitergabe zwischen Kita und Träger im Verfahren gem. § 8a SGB VIII

Anlage 11: Verantwortlichkeiten innerhalb der Einrichtung

Anlage 1

Gesetzestexte

Die Grundlage des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung bildet das achte Sozialgesetzbuch.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Maßgebend für Kindertageseinrichtungen ist § 8a Abs.4 SGB VIII

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.
- Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der

Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist **sicherzustellen, dass**

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Grundlage für den Beratungsanspruch durch eine InsoFa bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bildet § 8b SGB VIII

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Die Grundlage für den Datenschutz / Infoweitergabe bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bildet § 65 SGB VIII.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder

4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder

5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre, oder

6. wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden; § 64 Absatz 2b Satz 1 und 2 gilt entsprechend, oder

7. wenn dies zur Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Analysen nach § 79a Absatz 2 erforderlich ist; § 64 Absatz 2c Satz 2 gilt entsprechend.

Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Ergänzende Anmerkung:

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind

(2)

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die nicht dem Verantwortlichen angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

.....

Anlage 2

Gewichtige Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die folgende Auflistung ist beispielhaft und nicht vollständig!

Auffälligkeiten beim Kind

Gesundheit

► **Stark mangelnde Körperhygiene:**

durchnässte/eingekotete Windeln; Schmutz- und Stuhlreste; unbehandelte entzündete Hautoberflächen, etc.

► **Unangemessene Körperpflege:**

strenger Körpergeruch; kariöse Zähne; verfilzte Haare; vernachlässigter Sonnenschutz; etc.

► **Mangelnde medizinische und therapeutische Versorgung:**

Kind wird krank in die Kita gebracht; keine Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen; notwendige Therapien werden verwehrt; Nicht-Erkennen und Nicht-Behandeln von Krankheiten, Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen; Fehlen einer ärztlichen Anlaufstelle; unbehandelte chronische Krankheiten; häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von Unfällen, etc.

► **Mangelnde Aufsicht und Tagesstruktur:**

Kind ist ständig müde oder erschöpft; geht spät ins Bett; berichtet von altersunangemessenem Medienkonsum; übernimmt regelhaft elterliche Aufgaben; ist ohne angemessene Aufsicht; unregelmäßiger Kitabesuch; Nichtbeseitigung von Gefahren im Haushalt; Zugang zu Gefahrstoffen; etc.

Ernährung

► **Mangel- und Fehlernährung:**

Kind ist zu dick/ dünn; schlechter Versorgungszustand; ist ständig durstig/ hungrig; bringt keine oder verdorbene Lebensmittel mit; Kind berichtet von altersunangemessenem Konsum wie Kaffee, Alkohol u.a.; untypischer Fokus aufs Essen; etc.

Kleidung

► **Zustand von Kleidung und Schuhen:**

Verschmutzt; defekt; passt nicht; nicht witterungsangemessen; etc.

Motorische Auffälligkeiten

► Kind zeigt Bewegungsunsicherheit aufgrund extremem Bewegungsmangel; nicht altersgerechte Fortbewegung (ungelenke, unkontrollierte Bewegungen, häufiges Anstoßen, Hinfallen); etc.

Sprachliche Auffälligkeiten

► Kind spricht nicht; versteht nicht; undeutliche oder verwaschene Sprache; Stottern; unangemessene Wortwahl; Kind berichtet von mangelnder und/oder bedrohlicher Ansprache zuhause; etc.

Verhaltensauffälligkeiten

► Unangemessenes Verhalten und auffälliges Sozialverhalten gegenüber Fachkräften und/oder Kindern:

Kind beschimpft andere; droht Gewalt an; ignoriert Regeln und Grenzen; will seine Interessen durchsetzen; erkennt Bedürfnisse anderer nicht an; es fällt ihm schwer, angemessen Kontakt aufzunehmen und/oder zu gestalten; zeigt unangemessenes/ auffälliges Nähe-Distanz-Verhalten; etc.

► Fremdverletzendes Verhalten:

Kind greift andere an; zeigt starken körperlichen Einsatz; schlägt; tritt; beißt; würgt; etc.

► Sexualisiertes Verhalten:

Kind verwendet sexualisierte Sprache; bedrängt andere Kinder; bietet sexuelle Handlungen an; macht Äußerungen, die sich auf Missbrauch beziehen; etc.

► Rückzugs- und/oder Angstverhalten:

Kind ist sehr schreckhaft, scheu, ängstlich; reagiert nicht auf Ansprache; versteckt sich; weint vermehrt; wirkt antriebslos; zeigt furchtsames Verhalten gegenüber Bezugspersonen; berichtet von belastenden Erlebnissen oder Alpträumen; hat panische Trennungsängste, etc.

► Emotionale Auffälligkeiten und selbstverletzendes Verhalten:

Kind wirkt benommen, matt, apathisch, sprunghaft, orientierungslos oder distanzlos; zeigt stereotype Schaukelbewegungen; beißt sich; kaut Nägel; rupft sich Haare raus; schlägt mit dem Kopf gegen Wand; etc.

Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung

► Verdächtige Symptome und Verletzungen

Kind hat Hämatome, Wunden, Verbrennungen und Verbrühungen an untypischen Stellen; weist am Körper Striemen, Fesselmale, Schwellungen, Griffmarken auf; hat häufige Knochenbrüche, klagt über Schmerzen; zeigt Überreaktion auf Berührungen, Ansprache und Geräusche, etc.

Auffälligkeiten bei den Eltern und im sozialen Umfeld

Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern

► Niedergeschlagenheit; überschäumende Hochstimmung; zwanghaftes, nicht nachvollziehbares Verhalten; Verwirrtheit; häufige Benommenheit; körperliche und/oder psychische Erkrankungen; körperliche, geistige und/oder seelische Behinderung; Suchtmittelmissbrauch; Suizidtendenzen; aggressiver Umgangston in der Familie; Gewalt in der Familie/zwischen den Eltern; Instrumentalisierung der Kinder bei Beziehungs-, Trennungs- und Scheidungsproblemen; offensichtliche Überforderung von Eltern; etc.

Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind

► Fehlende oder grobe Ansprache des Kindes; häufige körperliche und verbale Züchtigung (Drohen, Erniedrigen, Schütteln, Schlagen); herabsetzender Umgang mit dem Kind; ständiges Ignorieren; Verweigerung von Trost und Schutz; Missachtung von kindlichen Bedürfnissen; Verweigerung von Körperkontakt, Zuneigung und Zärtlichkeit; häufiges Überlassen an unterschiedlichste Betreuungspersonen; Einsperren; Überbehütung; Isolation des Kindes; inkonsequenter Umgang mit dem Kind; etc.

Auffälligkeiten in der Beziehung der Eltern / Erwachsenen

► Sichtbare Verletzungen; auch im Sommer wird lange Kleidung getragen; plötzliche Verhaltensänderung; Elternteil trifft keine eigenen Entscheidungen; Elternteil hat nicht nachvollziehbare oder ausweichende Erklärungen für das eigene Verhalten oder Situationen; ambivalentes Verhalten der Eltern in Abhängigkeit unterschiedlicher Anwesenden; gegenseitige Beleidigungen der Eltern; die Erziehungsfähigkeit des jeweils anderen wird in Frage gestellt; Überfürsorge in Bezug auf das Kind; auffallend wiederholtes Betonen eines glücklichen und unauffälligen Familienlebens; etc.

Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten und Missstände

► Fehlende oder erschwerte Ansprechbarkeit; Verschieben oder Ablehnen von Gesprächen; Bagatellisierung; Abstreiten; unglaubliche Erklärungen; widersprüchliche Aussagen; Aggression; mangelnde Einsichtsfähigkeit; etc.

Auffälligkeiten hinsichtlich der häuslichen und sozialen Situation

► Obdachlosigkeit oder extrem kleine bzw. gesundheitsgefährdende Unterkunft; Vermüllung; Fehlen von Spielzeug; Fehlen familiärer Organisation; keine familiäre und/oder soziale Einbindungen; Isolation; Extreme wirtschaftliche Not; keine finanziellen Mittel zur Sicherstellung einer kindgerechten Versorgungssituation einschl. Strom- und Heizungsgewährleistung im häuslichen Umfeld; etc.

Anlage 3

Orientierungshilfe zur objektiven Dokumentation im Kinderschutz

Die objektive Dokumentation bei Kindeswohlgefährdung ist ein wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzes. Sie dient der wertfreien Sammlung von Fakten. Beobachtungen und Einschätzungen werden überprüfbar festgehalten und bilden die Grundlage für weitere Entscheidungen und Maßnahmen. Sie ist eine wichtige und unverzichtbare Informationsquelle für alle nachfolgend eingeschalteten Personen und Institutionen und dient zugleich der rechtlichen Absicherung.

Die Grundlagen sachlicher Dokumentation umfassen mehrere wichtige Aspekte, die sicherstellen, dass Beobachtungen und Fakten **vollständig, klar, präzise und nachvollziehbar** festgehalten werden.

Grundprinzipien objektiver Dokumentation:

Zeitnähe

Um die Genauigkeit zu gewährleisten und die Erinnerung nicht zu verfälschen, erfolgt die schriftliche Dokumentation zeitnah zu den Beobachtungen oder Ereignissen. Geben Sie das Datum der Beobachtung und das Datum der Dokumentation an. Ereignisse werden idealerweise in chronologischer Reihenfolge dokumentiert.

Vollständigkeit

Notieren Sie alle relevanten Beobachtungen und Informationen, sowie Äußerungen der beteiligten Personen. Begründen Sie getroffene Absprachen und durchgeführte Maßnahmen. Um den Kontext zu verdeutlichen, sollen die grundlegenden Fragen **Wer? Was? Wann? Wo? Wie?** beantwortet werden.

Richtigkeit

Alle Informationen müssen korrekt, wahrheitsgemäß und nach Möglichkeit überprüfbar sein. Machen Sie nachträgliche Änderungen sichtbar und begründen Sie diese.

Klarheit und Präzision

Verwenden Sie eine klare, verständliche und eindeutige Sprache. Vermeiden Sie Mehrdeutigkeiten und Abkürzungen, die nicht allgemein bekannt sind. Fachbegriffe müssen erläutert werden. Seien Sie so spezifisch und detailliert wie möglich in Ihren Beschreibungen.

Nachvollziehbarkeit und Transparenz

Die Dokumentation beschränkt sich auf beobachtbare Fakten und Informationen. Aussagen des Kindes, der Eltern oder anderer Personen, sowie die eigenen Äußerungen, werden möglichst wörtlich notiert und als Zitat gekennzeichnet. Wenn Informationen von Dritten stammen, geben Sie die Quelle und ggf. die Umstände an, unter denen Sie Kenntnis davon erlangt haben.

Aus der Dokumentation soll ersichtlich sein, wer sie erstellt hat. Jede Eintragung wird mit Datum und Uhrzeit versehen.

Neutralität

Dokumentieren Sie faktenbasiert und wertneutral. Vermeiden Sie persönliche Meinungen, Interpretationen oder Emotionen. Subjektive Bewertungen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Es muss klar unterschieden werden zwischen dem, was beobachtet und berichtet wurde und was eine fachliche Einschätzung oder Hypothese ist.

Anlage 4

Dokumentationsbogen

Die folgenden Formulare sind Vorschläge, die in der Praxis eine sichere und nachvollziehbare Dokumentation unterstützen.

Geeignete einrichtungsinterne Dokumentationsvorlagen mit entsprechenden Inhalten können ebenso verwendet werden.

DOKUMENTATIONSBOGEN

Angaben zum Kind:

Name des Kindes:

Geburtsdatum:

Eltern:

.....

Adresse:

.....

Telefon:

Falls bekannt:

Wer übt das

Sorgerecht aus:

Sonstige, wichtige Informationen zu Kind und Familie:

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and extend across the width of the page. There are no margins or other markings on the paper.

Dokumentation Beobachtung

Laufende Nummer:

Name des Kindes:
Datum, Zeit, Ort:
Beobachter:
Anwesende:
Ausgangssituation:
.....
.....

Objektive Beschreibung der Beobachtungen (s. Anlage 3):

Was wurde wann, wo und wie gesehen, gehört, wahrgenommen? Wie hat sich das Kind verhalten? Welche körperlichen Auffälligkeiten gab es? Wer hat was gesagt?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Subjektive Einschätzung der Situation:

Was lässt die Beobachtung vermuten? Fachliche Begründung, keine voreiligen Schlüsse!

.....
.....
.....
.....
.....

Weitere Vorgehensweise:

.....
.....
.....

Datum: Unterschrift:

Dokumentation Elterngespräch

Laufende Nummer:

Name des Kindes:
Datum, Zeit, Ort:
Beobachter:
Anwesende:
Ausgangssituation:
.....
.....

Gesprächsinhalte:

.....
.....
.....

Absprachen und Vereinbarungen:

(Wer tut was bis wann?)

.....
.....
.....
.....

Subjektive Einschätzung des Verhaltens der Eltern:

(kooperativ, ablehnend, aggressiv,...)

.....
.....
.....
.....

Weitere Vorgehensweise:

.....
.....
.....

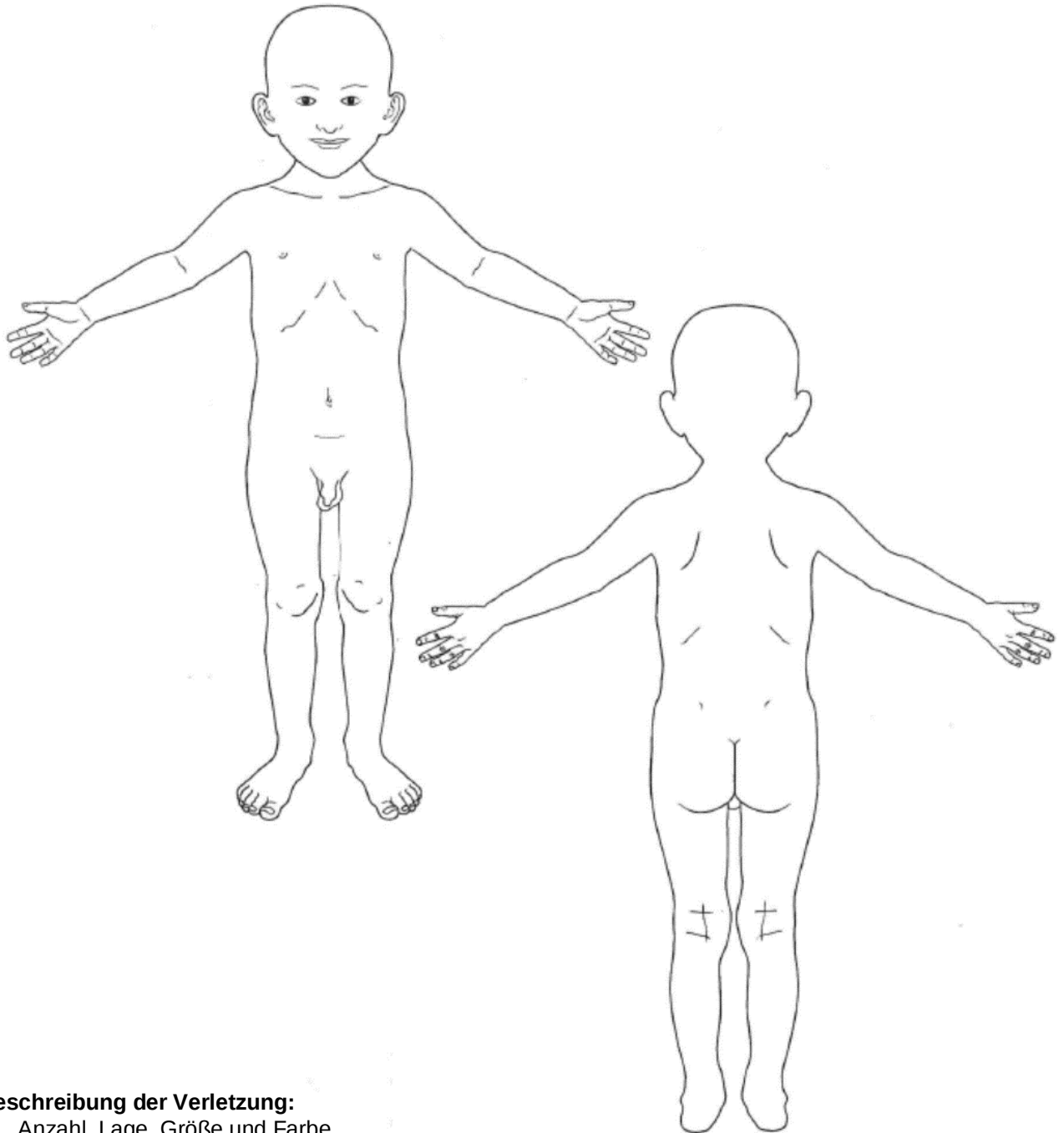
Datum: Unterschrift:

Anlage 5

Vorlagen Körperschemata

Name des Kindes:	
Datum und Uhrzeit der Feststellung der Verletzung:	
Wer hat die Verletzung gesehen?:	

Bitte skizzieren Sie die Lage der Verletzung/en am Körper!

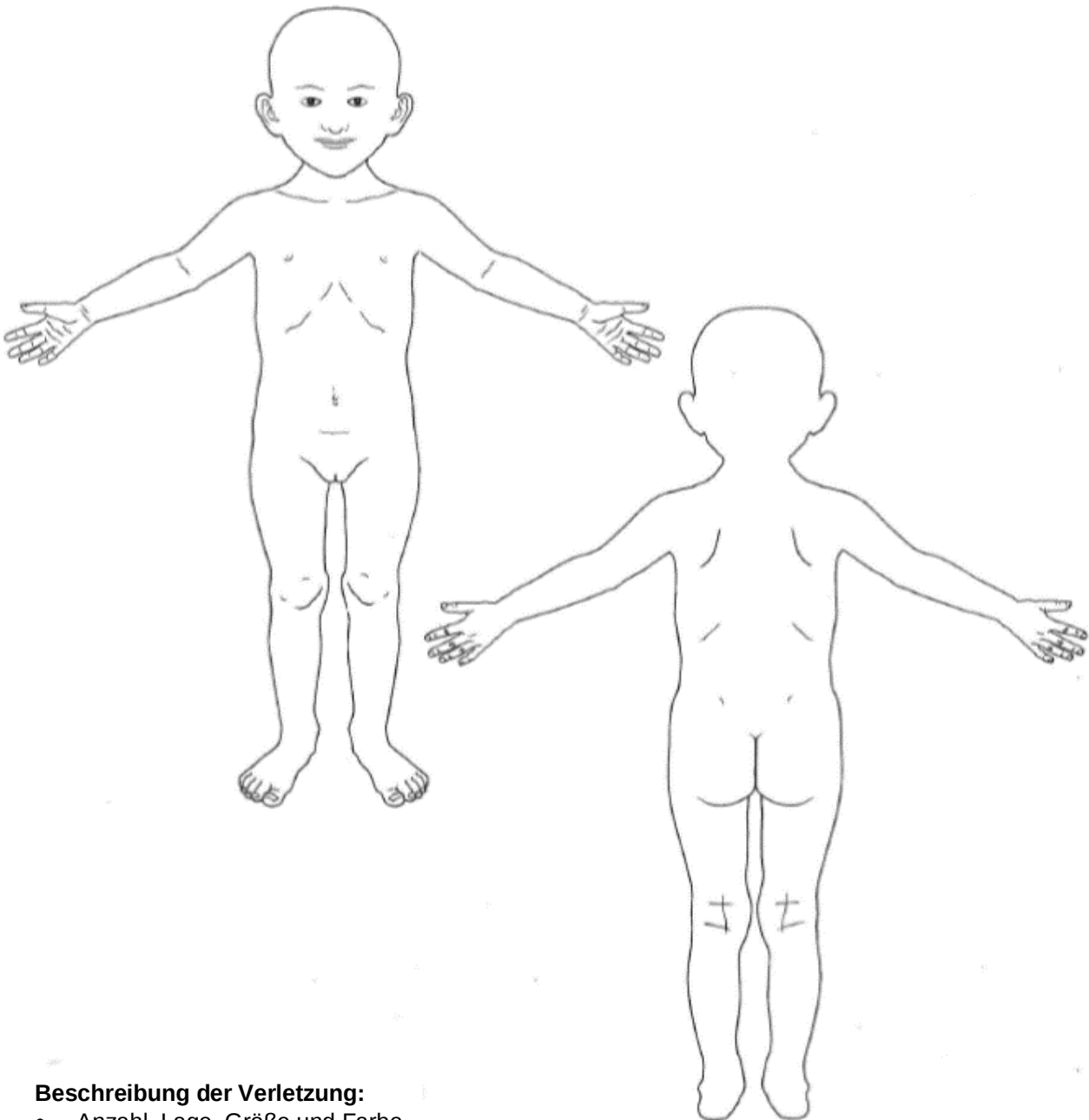


Beschreibung der Verletzung:

- Anzahl, Lage, Größe und Farbe
- Form (kreisförmig, strichförmig, flächenhaft, parallel verlaufend, gruppenförmig angeordnet etc.)
- Art (Unterblutung, Abschürfung, Verfärbung, Schwellung, Eindellung, glattrandige oder fetzige Umrandung, Verdacht auf Hitze- oder Kälteeinwirkung, nasse/eitrige oder trockene Wunde etc.)

Name des Kindes:	
Datum und Uhrzeit der Feststellung der Verletzung:	
Wer hat die Verletzung gesehen?:	

Bitte skizzieren Sie die Lage der Verletzung/en am Körper!

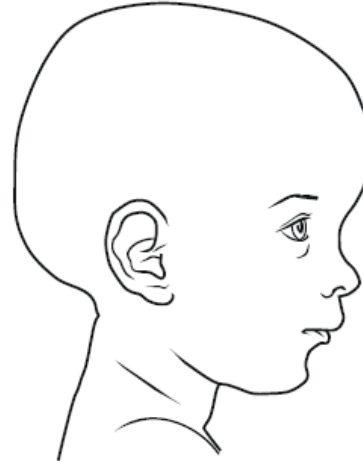
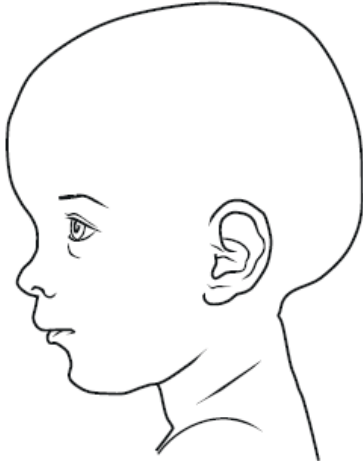
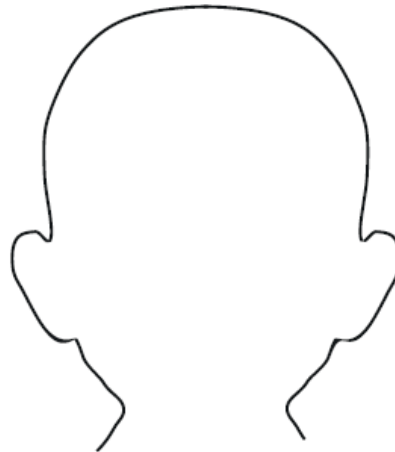
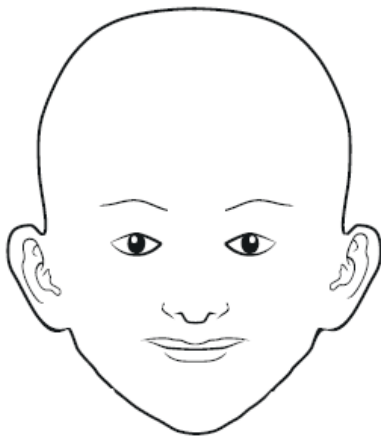


Beschreibung der Verletzung:

- Anzahl, Lage, Größe und Farbe
- Form (kreisförmig, strichförmig, flächenhaft, parallel verlaufend, gruppenförmig angeordnet etc.)
- Art (Unterblutung, Abschürfung, Verfärbung, Schwellung, Eindellung, glattrandige oder fetzige Umrandung, Verdacht auf Hitze- oder Kälteeinwirkung, nasse/eitrige oder trockene Wunde etc.)

Name des Kindes:	
Datum und Uhrzeit der Feststellung der Verletzung:	
Wer hat die Verletzung gesehen?:	

Bitte skizzieren Sie die Lage der Verletzung/en am Körper!

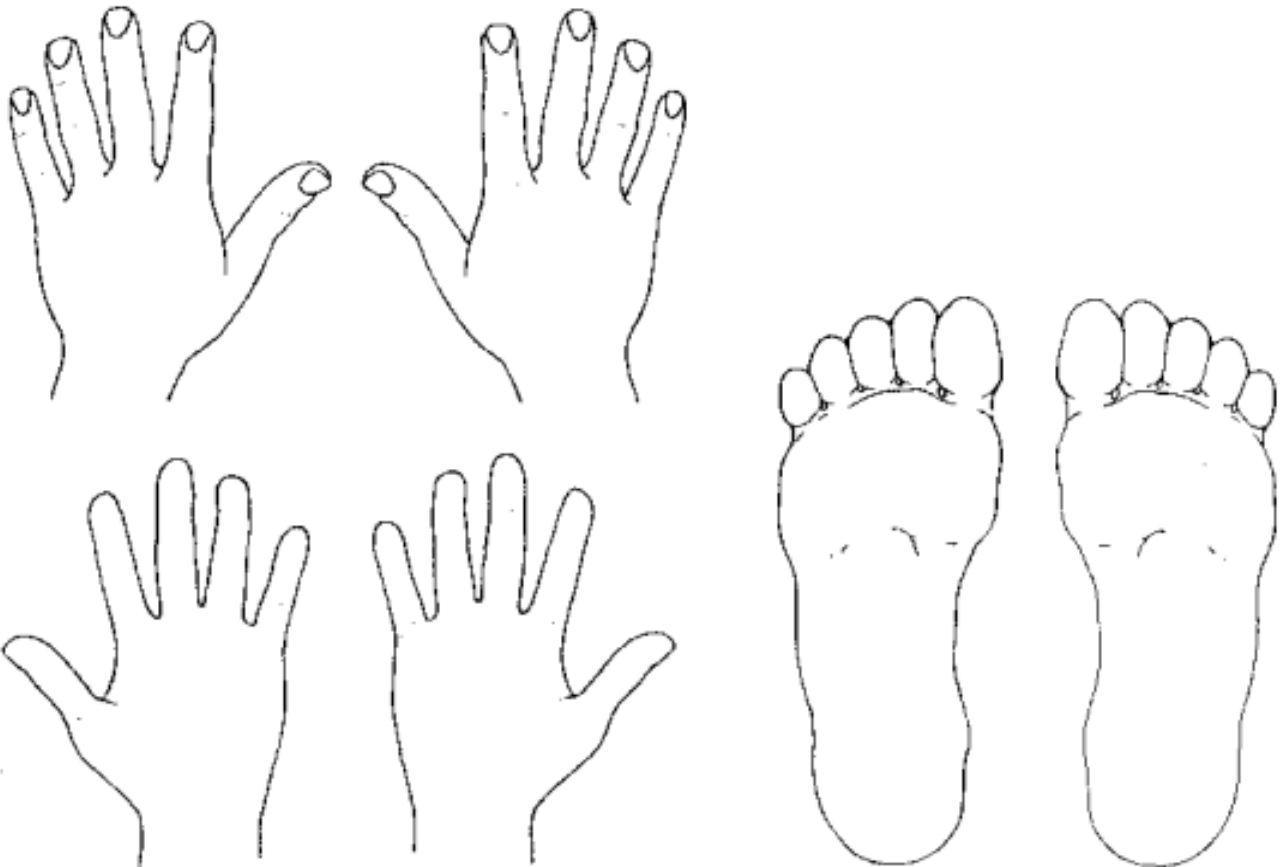


Beschreibung der Verletzung:

- Anzahl, Lage, Größe und Farbe
- Form (kreisförmig, strichförmig, flächenhaft, parallel verlaufend, gruppenförmig angeordnet etc.)
- Art (Unterblutung, Abschürfung, Verfärbung, Schwellung, Eindellung, glattrandige oder fetzige Umrandung, Verdacht auf Hitze- oder Kälteeinwirkung, nasse/eitrige oder trockene Wunde etc.)

Name des Kindes:	
Datum und Uhrzeit der Feststellung der Verletzung:	
Wer hat die Verletzung gesehen?:	

Bitte skizzieren Sie die Lage der Verletzung/en am Körper!

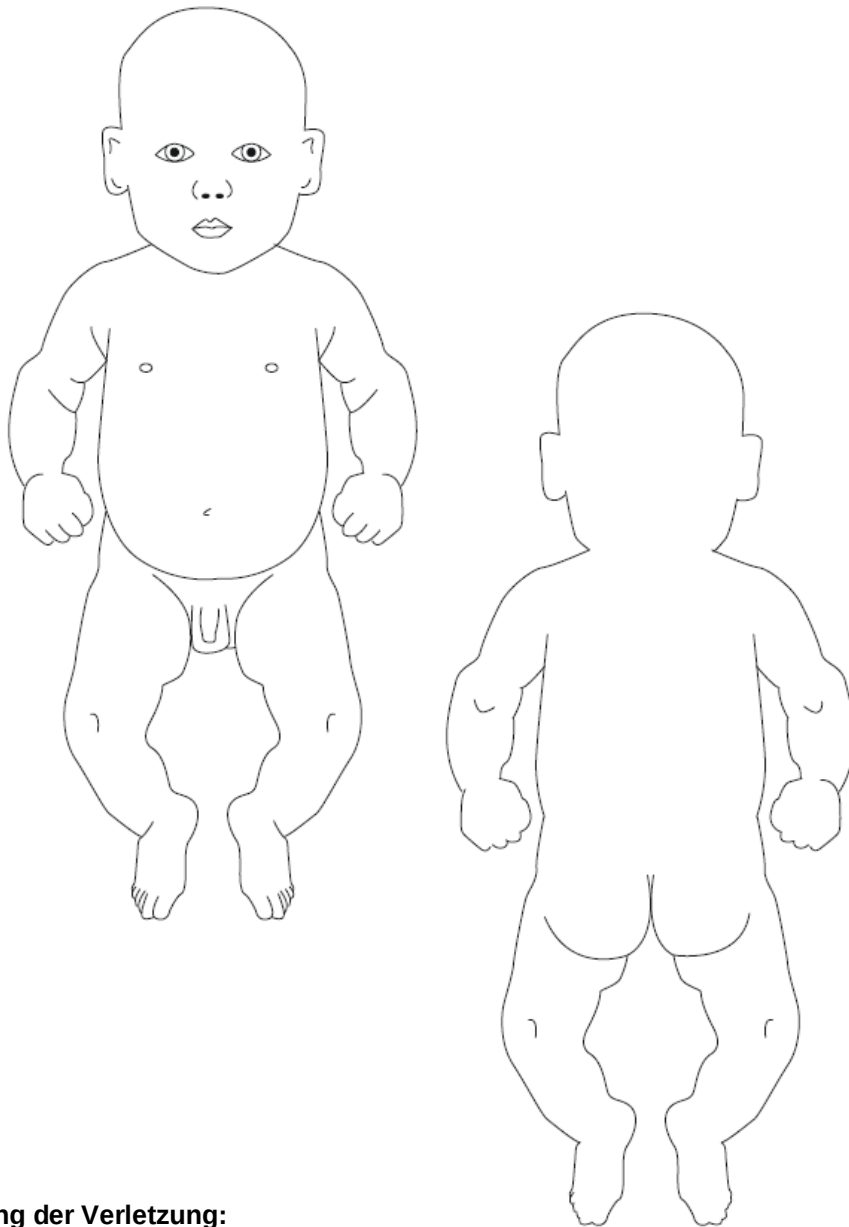


Beschreibung der Verletzung:

- Anzahl, Lage, Größe und Farbe
- Form (kreisförmig, strichförmig, flächenhaft, parallel verlaufend, gruppenförmig angeordnet etc.)
- Art (Unterblutung, Abschürfung, Verfärbung, Schwellung, Eindellung, glattrandige oder fetzige Umrandung, Verdacht auf Hitze- oder Kälteeinwirkung, nasse/eitrige oder trockene Wunde etc.)

Name des Kindes:	
Datum und Uhrzeit der Feststellung der Verletzung:	
Wer hat die Verletzung gesehen?:	

Bitte skizzieren Sie die Lage der Verletzung/en am Körper!

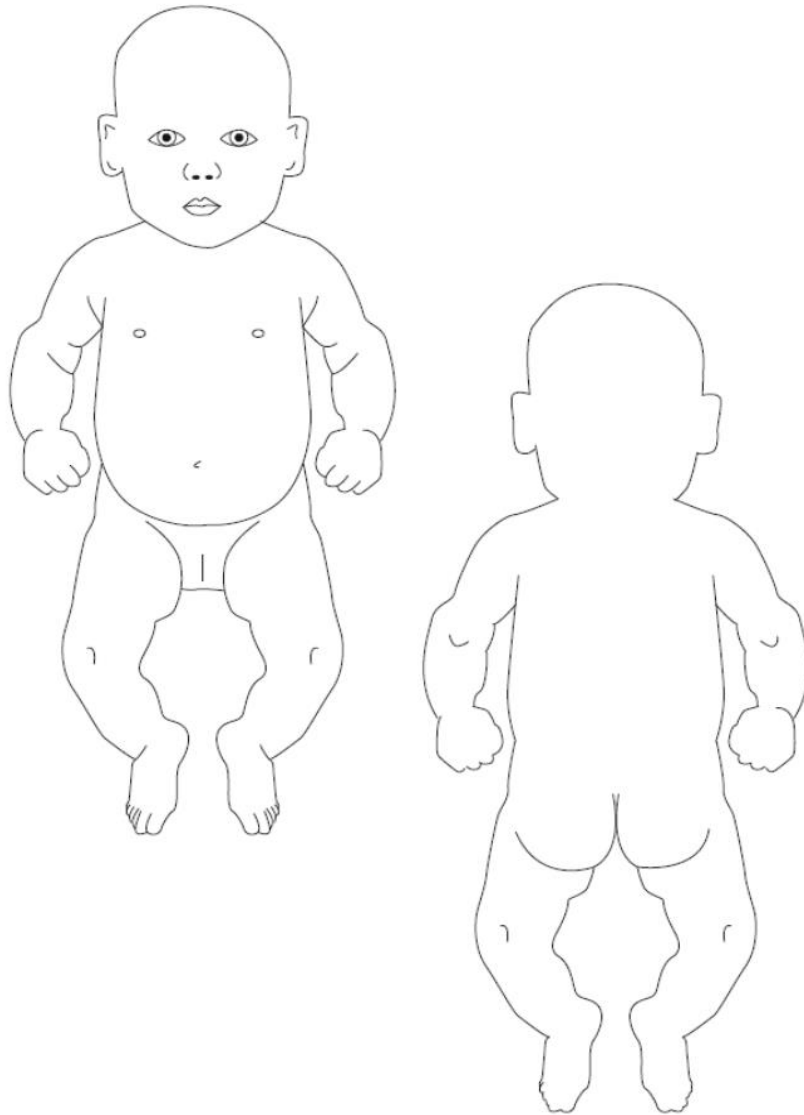


Beschreibung der Verletzung:

- Anzahl, Lage, Größe und Farbe
- Form (kreisförmig, strichförmig, flächenhaft, parallel verlaufend, gruppenförmig angeordnet etc.)
- Art (Unterblutung, Abschürfung, Verfärbung, Schwellung, Eindellung, glattrandige oder fetzige Umrandung, Verdacht auf Hitze- oder Kälteeinwirkung, nasse/eitrig oder trockene Wunde etc.)

Name des Kindes:	
Datum und Uhrzeit der Feststellung der Verletzung:	
Wer hat die Verletzung gesehen?:	

Bitte skizzieren Sie die Lage der Verletzung/en am Körper!



Beschreibung der Verletzung:

- Anzahl, Lage, Größe und Farbe
- Form (kreisförmig, strichförmig, flächenhaft, parallel verlaufend, gruppenförmig angeordnet etc.)
- Art (Unterblutung, Abschürfung, Verfärbung, Schwellung, Eindellung, glattrandige oder fetzige Umrandung, Verdacht auf Hitze- oder Kälteeinwirkung, nasse/eitrig oder trockene Wunde etc.)

Anlage 6

Meldebogen gem. § 8a SGB VIII

Zuständiges Jugendamt: _____

Angaben zur Einrichtung:

Name der Einrichtung:

Adresse:

Telefon & Mail:

Einrichtungsleitung:

AnsprechpartnerIn:

Angaben zum Träger der Einrichtung:

Name des Trägers:

Adresse:

Telefon & Mail:

AnsprechpartnerIn:

Beratung mit InsoFa:

Datum:

TeilnehmerInnen:

weitere Anlagen:

☐ KiWo-Skala ☐ Dokumentation ☐ sonstiges

Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage 7

Adressen der vom Jugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte

Nach § 3 (2) der Vereinbarung gemäß § 8a Abs.4 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII werden folgende Fachdienste und Personen als „insoweit erfahrene Fachkraft“ durch das Jugendamt benannt:

Caritaszentrum Pirmasens: Kinderschutzdienst

Schachenstraße 1, 66953 Pirmasens

Frank, Dorothea	Telefon: 06331-274043	dorothea.frank@caritas-speyer.de
Wetzke, Eva	Telefon: 06331-274042	eva.wetzke@caritas-speyer.de
Luhmann, Jan	Telefon: 06331- 274041	jan.luhmann@caritas-speyer.de

Caritaszentrum Pirmasens: Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung

Schachenstraße 1, 66953 Pirmasens

Groh, Elena	Telefon: 06331-274016	elena.groh@caritas-speyer.de
Speidel, Bernhard	Telefon: 06331-274036	bernhard.speidel@caritas-speyer.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Diakonischen Werkes

Waisenhausstraße 5, 66954 Pirmasens

Wunderle, Natascha	Telefon: 06331-2236-0	natascha.wunderle@diakonie-pfalz.de
Uherr, Janine	Telefon: 06331-2236-0	janine.uherr@diakonie-pfalz.de

Anlage 8

Adresse des Jugendamtes

Kreisjugendamt Südwestpfalz

Unterer Sommerwaldweg 40-42
66953 Pirmasens
Tel: 06331-8090

Die zentrale Übermittlungsadresse für Meldungen nach §8a SGB VIII lautet:
jugend@lksuedwestpfalz.de

Eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter ist vor Übersendung der E-Mail unbedingt erforderlich!

Die aktuelle Zuständigkeitsübersicht für den ASD des Kreisjugendamtes finden Sie auf der Homepage der Kreisverwaltung Südwestpfalz oder dem folgenden Link
<https://www.lksuedwestpfalz.de/buergerservice/abteilungen/jugend-familie-und-sport/allgemeiner-sozialer-dienst/>

Ist der zuständige Sachbearbeiter des ASD (oder sein Vertreter) während der Dienstzeiten der Verwaltung nicht erreichbar, wird um telefonische Kontaktaufnahme über die Zentrale (06331-809-0) gebeten.

Ist das Kreisjugendamt bei akuter Gefährdung und dringendem Handlungsbedarf außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung nicht erreichbar, ist die Polizei einzuschalten.

Anlage 9

Vereinbarung zwischen Träger und Jugendamt gem. § 8a Abs.4 SGB VIII (Abdruck)

Vorbemerkung zur Vereinbarung **gemäß § 8a Abs. 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch eine Vernachlässigung oder den Missbrauch elterlicher Rechte Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird ein eigener spezifischer Schutzauftrag für Träger von Tageseinrichtungen für Kinder formuliert, dessen Erfüllung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) hat dabei im Rahmen seiner Gesamtverantwortung durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass der Schutzauftrag nach § 8a Absatz 4 und 5 SGB VIII wahrgenommen wird und keine einschlägig vorbestraften Personen im Sinne des § 72a Absatz 1 SGB VIII in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt werden. Die Sicherung des Wohles der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Träger gelingen. Die dafür notwendige Basis ist diese Vereinbarung.

Das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII) hat an verschiedenen Stellen das Wohl von Kindern und Jugendlichen präzisiert, womit sich das Bedürfnis zur Anpassung der bisherigen Kinderschutzvereinbarung ergibt.

Im gemeinsamen Interesse, einen umfassenden und wirkungsvollen Schutz von Kindern und Jugendlichen (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) zu gewährleisten, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4
Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

zwischen

der **Kreisverwaltung Südwestpfalz als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe,**

vertreten durch die Landrätin, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens

- im Folgenden "Jugendamt" -

und

der **Ortsgemeinde/ Stadt / Kirchengemeinde _____**

als Träger der Kindertagesstätte _____

- im Folgenden "Träger" -

zum Verfahren gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und zum Verfahren gemäß § 72a SGB VIII, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 1 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

(1) Nimmt eine pädagogische Fachkraft des Trägers **gewichtige Anhaltspunkte** für eine Gefährdung des Wohls eines betreuten Kindes wahr, so teilt sie dies unverzüglich der **zuständigen Leitungsperson** mit.

(2) Die **zuständige Leitungsperson** der Einrichtung verantwortet die **Einleitung und Durchführung des Verfahrens** nach §§ 2ff. dieser Vereinbarung.

§ 2 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

(1) Die **zuständige Leitungsperson** organisiert unverzüglich eine **kollegiale Fallbesprechung** zur **internen Einschätzung der Gefährdung** und zur **Absprache der weiteren Handlungsschritte**.

(2) Im Fall einer **akuten Gefährdung des Kindeswohls** (gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes voraussehen lässt), **informiert die zuständige Leitungsperson unverzüglich das Jugendamt.** (§ 5 dieser Vereinbarung).

(3) Kann eine **Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen** werden, organisiert die zuständige Leitungsperson unverzüglich ein Fallgespräch zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch die Hinzuziehung **einer insoweit erfahrenen Fachkraft** i.S.v. § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII. (§ 3 dieser Vereinbarung)

(4) Im Falle des **Verdachts auf sexuellen Missbrauch** ist vor der Weitergabe von Informationen und der Einleitung weiterer Schritte **unverzüglich die insoweit erfahrene Fachkraft** hinzuzuziehen.

§ 3 Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)

(1) Die Beratung durch eine **InsoFa** erfolgt anonymisiert/pseudonymisiert und unterstützt die Fachkräfte des Trägers in der Wahrnehmung ihres Schutzauftrages und der **Aufstellung eines individuellen Handlungsplans zum Schutz des Kindes**. Im Fallgespräch, das in der Regel persönlich in der Kita stattfindet, werden Entscheidungshilfen zum weiteren Vorgehen aufgezeigt. **Die Fallverantwortung liegt weiterhin bei der zuständigen Leitungskraft und dem Träger.**

(2) Fachdienste und Personen, die als insoweit erfahrene Fachkräfte i.S.v. § 8a SGB VIII vom Jugendamt benannt sind, sind in der Arbeitshilfe in Anlage 7 aufgeführt.

Die Beratung der InsoFa ist für die Kindertageseinrichtungen kostenlos.

§ 4 individueller Handlungsplan zum Schutz des Kindes

(1) Die **zuständige Leitung** erstellt unter Mitwirkung weiterer Beteiligter und auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse einen **individuellen Handlungsplan zum Schutz des Kindes**. Dieser zeigt auf, welche weiteren **Schritte zur Gefährdungsabwendung** notwendig sind und legt die Vorgehensweise sowie die Verantwortlichkeiten fest.

(2) Die Umsetzung des Handlungsplans wird mit den **Personensorgeberechtigten** besprochen, **sofern der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird**. (§ 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII) Dabei ist auf die Inanspruchnahme von **erforderlichen Hilfen** hinzuwirken. Im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten werden Termine zur **Überprüfung** der Umsetzung und **Wirksamkeit** des Handlungsplans vereinbart.

§ 5 Meldung an das zuständige Jugendamt

(1) Erweisen sich die angebotenen **Hilfen als nicht ausreichend**, um die Gefährdung abzuwenden oder führt die **erneute Einschätzung des Gefährdungsrisikos** zu dem Ergebnis, dass das Kindeswohl ein **Eingreifen des Jugendamtes erfordert** (§ 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung), ist dieses unverzüglich von der **zuständigen Leitungsperson** zu informieren (Schutzauftrag). Darüber ist der Träger in Kenntnis zu setzen.

(2) Alle im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen erfolgten Schritte werden von der Einrichtung des Trägers in zeitlicher Abfolge **dokumentiert und dem Jugendamt übermittelt**.

(3) Die Information an das zuständige Jugendamt erfolgt mittels **Meldung gem. § 8a SGB VIII** (Arbeitshilfe Anlage 6). Der Meldung sind folgende Unterlagen anzufügen:

- Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen (KiWo-Skala)
- Dokumentation (Beobachtungen, Elterngespräche, Verletzungsbilder)

§ 6 Datenschutz

(1) Der Träger ist zur Einhaltung der **datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 bis 65 SGB VIII** verpflichtet.

(2) Alle Beteiligten stellen sicher, dass durch Anonymisierung der **Falldarstellungen Datenschutz und Schweigepflicht** gewahrt werden.

§ 7 Trägerverantwortung

(1) Im Rahmen seiner **Gesamtverantwortung** stellt der Träger sicher, dass die getroffene Vereinbarung von allen Beschäftigten eingehalten wird. Er befähigt diese durch geeignete Maßnahmen zur **pflichtgemäßen Wahrnehmung des Schutzauftrages**.

(2) Der Träger regelt durch eine **interne Vereinbarung**, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form er informiert und in das Verfahren involviert wird.

(3) Der Träger stellt sicher, dass im **Verhinderungsfall** von Leitung und/oder Trägervertreter, der Inhalt dieser Vereinbarung eingehalten wird. Dies geschieht durch die Benennung von verantwortlichen Personen im Vertretungsfall (Anlage 10).

(4) Der Träger verpflichtet sich zur **Einhaltung des § 72a SGB VIII**. Er stellt sicher, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer **Straftat gemäß Strafgesetzbuch** i. S. v. § 72a Abs.1 SGB VIII verurteilt worden sind.

§ 8 Evaluation

(1) Durch das Jugendamt erfolgt eine Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung. Die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse dienen der regelmäßigen Überarbeitung dieser Vereinbarung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vereinbarungspartner in Kraft und löst damit die bisherige Vereinbarung ab. Die Parteien stellen sicher, dass der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII nahtlos gewährleistet wird.

(2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist nicht begrenzt. Sie gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach § 8a SGB VIII oder einer entsprechenden Folgevorschrift. Sollten inhaltliche Änderungen von einer Vereinbarungspartei gewünscht sein, sind diese zwischen den Parteien auszuhandeln. Bei Inkrafttreten einer Änderung des § 8a SGB VIII, die sich auf Inhalte dieser Vereinbarung bezieht, ist die Vereinbarung neu abzuschließen, behält aber bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der neuen Vereinbarung ihre Gültigkeit.

(3) Weitere Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner sind dann verpflichtet, die Vereinbarung durch eine Regelung zu ergänzen, die der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt.

Pirmasens, den
Für das Kreisjugendamt:

Ort, den
Für den Träger der Kindertagesstätte:

(Dr. Susanne Ganster)
Landrätin

(Name)
Träger(vertreter)

Anlage 10

Vereinbarung über Zeitpunkt und Form der Informationsweitergabe zwischen Kita und Träger im Verfahren gem. § 8a SGB VIII

Gemäß § 8a Abs. 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat der Landkreis Südwestpfalz, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen eine Vereinbarung zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung getroffen.

Nach § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung soll intern geregelt werden, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form der Träger der Einrichtung informiert und in das Verfahren involviert wird.

Diesbezüglich wird zwischen dem Träger

(Name und Anschrift des Trägers)

und den Fachkräften der Kindertagesstätte

(Name und Anschrift der Kita)

folgende Regelung getroffen:

Zeitpunkt der Information im Ablauf des Kindesschutzverfahrens:

Information erfolgt an folgende Person(en):

Inhalt der Informationsmeldung:

Wichtig:

Die verwendeten Daten und Angaben sind zum Schutz der Beteiligten und zum Wohle des Kindes als streng vertraulich zu behandeln und in keinem Fall an Dritte weiterzugeben.

Der Trägervertreter wird im Verlauf des Verfahrens über die weiteren Schritte gemäß der o.a. Vereinbarung informiert.

Sonstige Vereinbarungen:

Trägervertreter

Leitung der Kindertagesstätte

Datum und Ort

Anlage 11

Verantwortlichkeiten innerhalb der Einrichtung

Diese Übersicht dient dazu, die internen Verantwortlichkeiten im Vertretungsfall zu organisieren.

Träger der Einrichtung:

Name des Trägers:	
Adresse:	
	
Telefon & Mail:	
	

Verantwortlicher Trägervertreter:

Name:	
Telefon/ Mail:	
	

Ansprechperson(en) des Trägers im Verhinderungsfall:

Name:	
Telefon/ Mail:	
	
Name:	
Telefon/ Mail:	
	

Leitung der Einrichtung:

Name:	
--------------	-------

Stellvertretende Einrichtungsleitung:

Name:	
--------------	-------

Weitere Verantwortliche im Verhinderungsfall der Leitung:

Name:	
Name:	